

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Gastronomie §§ 10 und 14 CoronaSchVO					
zum Beispiel					
Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbisse, (Eis-)Cafés, öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie andere Einrichtungen der Speisegastronomie		X			Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten; am selben Tisch nur Personengruppen aus engem Familienkreis und max. zwei häuslichen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2), Räume für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 3 dürfen zur Verfügung gestellt werden
Abholung von Speisen in gastronomischen Einrichtungen		X			Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung; Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz
Nicht öffentlich zugängliche Mensen (außer Hochschulmensen) und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen		x			Zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer; geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- ; Räume für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 3 dürfen zur Verfügung gestellt werden
Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen				X	

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Veranstaltungen/Versammlungen/Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben			X		Räumlichkeiten dürfen ausschließlich für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 3 CoronaSchVO zur Verfügung gestellt werden: Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit/Ordnung oder Daseinsfür- und-vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen zu Wahlen, Blutspendetermine) oder im Rahmen von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine (geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen -) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- Andere Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte (z.B. Hochzeiten, Konzerte etc.) sind bis auf Weiteres nicht zulässig. Das Verbot gilt auch für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte (Catering) oder den Mieter selbst erfolgt.
Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 10 CoronaSchVO	zum Beispiel				
Hallenschwimmbäder, Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen				X	
Freibäder		X			Zulässig unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards in der Anlage zur VO
Spielbanken mit Ausnahme der Automatenspiele				X	
Spielhallen, Wettbüros, Automatenspiel in Spielbanken		X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2-; Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der VO formal nicht vorgesehen, wird aber dringend empfohlen.

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Wettbüros		X			Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz
Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen				X	Sexuelle Handlungen gegen Entgelt sind insgesamt nicht zulässig.
Freizeitparks und Indoor-Spielplätze			X		Nur auf der Grundlage eines von der örtlichen Ordnungsbehörde genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes
Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten-und Landschaftsparks		X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- . In geschlossenen Räumen: Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz. Eine Person pro zehn Quadratmetern der für Besucher geöffneten Fläche.
Spielplätze im Freien		X			Mindestabstand von Begleitpersonen untereinander 1,5 Meter (Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2)
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	auch Stadtführungen und Segway-Touren	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - außer Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw -; ggfs. Mund-Nase-Bedeckung für Innenräume; gastronomische Angebote => § 14 und Anl. 1
Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen		X			<ul style="list-style-type: none"> • sportliche Betätigungen siehe § 9 • nur Familien, zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2)
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen				X	

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Rauchen von Shishas auf öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel				X	verboten nach Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund
(Einzel)handel, Messen: § 11 CoronaSchVO					
Verkaufsstellen von Handelsgeschäften, Wochenmärkte, Allgemeinflächen von Einkaufszentren, Shopping-Malls, Factory-Outlets und vergleichbare Einrichtungen		X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- . Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz. max. eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche
Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen				X	
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe: § 12 CoronaSchVO					
Tätowier- und Piercingstudios		X			Zulässig unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards in der Anlage zur VO. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen). Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz. Max. eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche

					Stand: 20.05.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Friseure, Fußpflege, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage		X			<p>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten; Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen). Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz. Max. eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche</p>
Andere Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann sowie körperbezogene Dienstleistungen	Sonnenstudios/Sonnenbanken/Solarien	X			<p>Es ist auf möglichst kontaktarme Erbringung zu achten; Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2-. Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz. Max. eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche</p>
Alle anderen Handwerker- und Dienstleistungen		X			<p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz.</p>
Sport: § 9 CoronaSchVO					

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Nicht kontaktfreier Sport- und Trainingsbetrieb	Fußball, Handball, Basketball...			X	Ausnahme: Sportunterricht an Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer Prüfungen, sportpraktische Übungen im Studium, Training NRW-Bundesstützpunkte, Training von Berufssportlern auf/in Trainingseinrichtungen des Arbeitgebers
Tanzschulen		X			Beschränkung auf einen festen Tanzpartner und im Übrigen Mindestabstand von 1,5 Metern
Kontaktfreier Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport	(Tisch)Tennis, Leichtathletik, Golf, Yoga...	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Abstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- ; Nutzung von Dusch- und Waschräumen (ausgenommen Toiletten), Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Besucher ist untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren eine erwachsene Begleitperson zulässig
Wettkampfbetrieb				X	Ausnahme: Sportunterricht an Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer Prüfungen, sportpraktische Übungen im Studium, Training NRW-Bundesstützpunkte, Training von Berufssportlern auf/in Trainingseinrichtungen des Arbeitgebers;
Wettbewerbe in Profiligen		X			Unter gesonderten Rahmenbedingungen; Zuschauern und sonstigen Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des Wettbewerbs nicht erforderlich ist, ist der Zutritt zu verwehren; keine Ansammlungen im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage; Zutritt von TV-Produktionen ist gestattet
Pferderennen, die als Leistungsnachweise zur Zucht erforderlich sind		X			Wenn auf der Rennanlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind Zuschauern und sonstigen Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des Wettbewerbs nicht erforderlich ist, ist der Zutritt zu verwehren; keine Ansammlungen im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage; Zutritt von TV-Produktionen ist gestattet

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Fitnessstudios		X			Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten
Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen				X	bis mindestens 31. August 2020
Bildungsangebote §§ 6, 7 CoronaSchVO					
Bibliotheken und Archive		X			Beschränkung des Zugangs zum Angebot, strenge Schutzauflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Mindestabstände zwischen und Lese- und Arbeitsplätzen 1,5 Meter, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen dazu)
Außerschulische Bildungsangebote	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche, kirchliche oder private Einrichtungen und Organisationen	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes; Zutrittsbegrenzung Schulungsräume auf max. eine Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann; außer bei schriftlichen Prüfungen dürfen sich nicht mehr als 100 Personen in einem Raum aufhalten. Sportliche Bildungsangebote: nur unter den Voraussetzungen für kontaktfreien Sport (§ 9 Abs. 4); Kurse zur Gesundheitsbildung (z.B. Erste Hilfe): bei notwendiger Unterschreitung des 1,5 Meter-Abstandes dringend auf möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Desinfizieren und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung achten.
Musikschulen		X			Unterricht für Gruppen oder Ensembles mit mehr als 6 Teilnehmern ist untersagt. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) sind ein Abstand von 2 Metern zwischen Personen (beim Singen ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 6 m in Ausstoßrichtung) und eine Raumgröße von mindestens 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen.
Fahrschulen		X			Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Prüfung der Fahrprüfer im Fahrzeug aufhalten
Kultur: § 8 CoronaSchVO					

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern und anderen Einrichtungen in geschlossenen Räumen				X	
Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern und anderen Einrichtungen in geschlossenen Räumen mit maximal 100 Zuschauern			X		Für Konzerte und Aufführungen mit bis zu 100 Zuschauern können die örtlichen Ordnungsbehörden auf der Grundlage eines strengen Hygienekonzeptes Ausnahmen zulassen. Nicht zulässig in gastronomischen Betrieben.
Aufführungen im Freien bis max. 100 Zuschauer		X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2-
Probenbetrieb für Aufführungen		X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (bei Sprechtheater: 2 Meter); keine Zuschauer in Proberäumen. Bei Proben in atmungsaktiven Fächern (insbesondere Gesang, Blasinstrumente) sind ein Abstand von 2 Metern zwischen Personen (beim Singen ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 6 Metern in Ausstoßrichtung) sowie eine Raumgröße von mind. 10 Quadratmetern pro Person vorzusehen.
Musikfeste, Fetivals und ähnliche Kulturveranstaltungen				X	bis mindestens zum 31. August 2020

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen		X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield ist kein Ersatz Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.
Kinos				X	
Autokinos, Autotheater usw.		X			Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter; Ticketverkauf und Nutzung von Sanitarräumen mit geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, Zutrittssteuerung, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen); bei Ticketverkauf und Nutzung von Sanitarräumen sind Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Die Verpflichtung kann für INhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich worksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden, Face-Shields sind kein Ersatz.
Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO					
Großveranstaltungen, für die die CoronaSchVO keine Spezialregelungen enthält	Volksfeste, Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	bis mindestens 31. August 2020

					Stand: 20.05.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen, für die die CoronaSchVO keine Spezialregelungen enthält				X	bis auf weiteres untersagt;
Veranstaltungen und Versammlungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge	insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Wahlkampfständen), Aufstellungsversammlungen/ Vorbereitungsversammlungen zu Wahlen, Blutspendetermine	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2-
Sitzungen von rechtlich vorgesehen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine	Vereinsvorstandssitzungen, Wohnungseigentümersammlungen	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2-
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X			Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden; Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- ist sicherzustellen. Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.
Beerdigungen		X			Einhaltung der erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen, die nicht zum engeren Familienkreis bzw. max. zwei häuslichen Gemeinschaften gehören (§ 1 Abs. 2)
Beherbergungen, Tourismus: § 15					
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen				X	untersagt für Personen, die keinen Wohnsitz innerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen		X			Untersagt für Personen, die keinen Wohnsitz innerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben, mit Ausnahme dauerhaft angemieteter oder im Eigentum befindlicher Objekte ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten; Beachtung der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards"

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Übernachtungsangebote zu nicht touristischen Zwecken	Geschäftsreisende, Saisonarbeiter	X			Beachtung der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" bei der Beherbergung und gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen
Reisebusreisen				X	
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	auch Stadtführungen und Segway-Touren	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - außer Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw -; ggfs. Mund-Nase-Bedeckung für Innenräume; gastronomische Angebote => § 14 und Anl. 1
Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Versammlungen in Beherbergungsbetrieben			X		Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte mit und ohne gastronomischen Service dürfen Dritten nur unter den Voraussetzungen des § 8 bereitgestellt oder von diesen genutzt werden: Für Konzerte und Aufführungen mit bis zu 100 Zuschauern können die örtlichen Ordnungsbehörden auf der Grundlage eines strengen Hygienekonzeptes Ausnahmen zulassen. Ferner dürfen Räumlichkeiten für Bildungsangebote (§ 7) und Veranstaltungen nach § 13 Abs. 3 CoronaSchVO (Daseinsfürsorge etc.) zur Verfügung gestellt werden.
Sonstiges					
Gottesdienste: § 3 CoronaSchVO					Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Bedingungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt (geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m (auch in Warteschlangen) zwischen Personen (außer Familie, zwei häusl. Gemeinschaften etc.)
Standesamtliche Trauungen: § 13 Abs. 6 CoronaSchVO		X			Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen - außer Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw -. Vermeidung direkter Kontakte (Händeschütteln, Umarmen etc.); umfasst die Zulässigkeit der Trauerzeremonie und des Zusammentreffens unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

Stand: 20.05.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf unter Vorbehalt öffnen/ unter Vorbehalt zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Tagungen			X		Tagungen sind entweder als Bildungsangebote unter den Voraussetzungen des § 7 (geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Mindestabstand 1,5 Meter, max. 1 Person auf fünf qm Raumfläche, Obergrenze 100 Personen) oder Veranstaltungen nach § 13 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit/Ordnung oder Daseinsfür- und-vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen zu Wahlen, Blutsprengtermine) oder im Rahmen von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine (geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen -) -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, § 1 Abs. 2- denkbar.